



**Westdeutscher
Kegel- und Bowling-
verband e. V.**

RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Ziffer	Titel	Seite
1.0	Allgemeines.....	3
2.0	Rechtsorgane.....	3
3.0	Zuständigkeit.....	4
4.0	Wettkampfleitende Stellen.....	5
5.0	Zuständigkeit der wettkampfleitenden Stelle.....	5
6.0	Bekanntmachungspflicht der wettkampfleitenden Stelle.....	5
7.0	Einspruch gegen die Entscheidung der wettkampfleitenden Stelle.....	6
8.0	Einspruch gegen die Entscheidung der Organe.....	7
9.0	Einleitung von Verfahren vor den Rechtsorganen.....	7
10.0	Form der Anträge und Einsprüche.....	7
11.0	Verfahrensbeteiligte und Beweismittel.....	8
12.0	Verfahren vor den Rechtsorganen.....	8
13.0	Verhandlung, Vertretung, Befangenheit.....	10
14.0	Entscheidungen der Rechtsorgane.....	11
15.0	Urteile.....	12
16.0	Rechtsmittelbelehrung.....	13
17.0	Berufung.....	14
18.0	Wirksamkeit.....	15
19.0	Revision.....	15
20.0	Entscheidungssammlung.....	16
21.0	Einstweilige Anordnungen.....	16
22.0	Wiederaufnahme von Verfahren.....	16

23.0	Gnadenrecht	17
24.0	Vollstreckung	17
25.0	Ehrengericht	17
26.0	Kosten (Grundsatz)	18
27.0	Kostenvorschuss	18
28.0	Gebühren	18
29.0	Auslagen	19
30.0	Kostenschuldner und Kostenentscheidung	19
31.0	Verjährung	20
32.0	Ahndungskatalog	21
33.0	Ahndungsmaß und Ahndungsgegenstand	21
34.0	Mindestahndung	23
35.0	Manipulation	24
36.0	Inkrafttreten	24

1.0 Allgemeines

- 1.1 Die Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) soll gewährleisten, dass der Sportbetrieb des Westdeutschen Kegel- und Bowlingverbandes (WKV) im Interesse des WKV, des Deutschen Keglerbundes (DKB), des Deutschen Schere Keglerbundes (DSKB) und seiner Mitglieder gesichert ist und die dem Sport eigenen Gesetze beachtet werden.
- 1.2 Die RuVO soll ferner gewährleisten, dass die Satzung und Ordnungen des WKV eingehalten werden. Sie soll für alle Beteiligten einen verbandsinternen Rechtsschutz zum Wohle des Kegel- und Bowlingsportes sicherstellen (Inschutznahme).
- 1.3 Sportliche Vergehen und alle Formen unsportlichen Verhaltens der Mitglieder werden geahndet. Mitglieder im Sinne dieser RuVO sind Vereine, Klubs und Einzelpersonen.
- 1.4 Die Rechtsorgane des WKV, die selbst keine Verfahren einleiten, entscheiden über:
- 1.4.1 Einsprüche gegen die Entscheidungen der wettkampfleitenden Stellen und der Organe des WKV.
- 1.4.2 Anträge der Organe des WKV und der Verbandsmitglieder.
- 1.4.3 Streitfragen, die die Satzung, die Ordnungen und die Durchführung des Kegel- und Bowlingsportes im WKV betreffen.
- 1.5 Die Rechtsorgane sind in ihren Entscheidungen unabhängig und unterliegen nicht den Weisungen oder Empfehlungen des WKV. Sie urteilen ausschließlich nach ihrem Gewissen und den Festlegungen der Satzungen und Ordnungen des WKV sowie den ungeschriebenen Gesetzen des Sportes.
- 1.6 Den Verfahrensbeteiligten ist es untersagt, durch die Benutzung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sich Genugtuung zu verschaffen, es sei denn, das angerufene Gericht hat dies ausdrücklich erlaubt. Zuwiderhandlungen gelten als verbandsschädigendes Verhalten.
- 1.7 Die Mitglieder des WKV sind verpflichtet, alle aus Anlass des Sportbetriebes entstehenden Streitigkeiten vor die Rechtsorgane zur Entscheidung zu bringen, soweit deren Zuständigkeit gegeben ist, und zwar unter Einhaltung des vorgeschriebenen Instanzenweges.
- 1.8 Die Anrufung der ordentlichen Gerichte wegen der unter Ziffer 1.4 genannten Verfahren ist nur mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes des WKV zulässig. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann als besonders schwerwiegendes verbandsschädigendes Verhalten gewertet werden.

2.0 Rechtsorgane

- 2.1 Rechtsorgane sind:
- 2.1.1 der Verbandsrechtsausschuss,
2.1.2 das Verbandsgericht.
- 2.2 Die Rechtsorgane bestehen aus fünf Mitgliedern.

Die fünf Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses, sowie zwei Ersatzmitglieder, werden auf dem Verbandstag gewählt.

Die Mitglieder des Verbandsgerichtes und zwei Ersatzmitglieder werden ebenfalls auf dem Verbandstag gewählt.

- 2.3 Die Rechtsorgane entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, sind jedoch in der Besetzung von drei Mitgliedern beschlussfähig. Sie wählen den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden selbst.
- 2.4 Die Mitglieder der Rechtsorgane dürfen keinem anderen Organ des WKV, mit Ausnahme des Verbandstages, angehören und in einem Rechtszuge nur in einem Rechtsorgan mitwirken.
- 2.5 Vorsitzender im Sinne dieser Ordnung ist der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so beauftragt der Vorsitzende ein anderes Mitglied seines Rechtsorgans mit der Wahrnehmung der Aufgaben.

3.0 Zuständigkeit

- 3.1 Der Verbandsrechtsausschuss ist örtlich und sachlich zuständig für Angelegenheiten und Veranstaltungen des ganzen Landesverbandes.
- 3.2 Der Verbandsrechtsausschuss entscheidet über:
- 3.2.1 Einsprüche gegen Entscheidungen der wettkampfleitenden Stellen und Organe des WKV.
- 3.2.2 Streitfragen zwischen dem WKV, seinen Organen und den Verbandsmitgliedern, sowie den Verbandsmitgliedern untereinander.
- 3.2.3 Verstöße von Vereinen, Abteilungen von Vereinen, Klubs und Spielern, auch im Zusammenhang mit Vereins-, Regions- und Westdeutschen Meisterschaften, Ligen- und Pokalspielen sowie internationalen Spielen, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbands- oder eines Bundesgerichts begründet ist.
- 3.3 Das Verbandsgericht entscheidet über:
- 3.3.1 Das Rechtsmittel der Berufung gegen Entscheidungen des Verbandsrechtsausschusses.
- 3.3.2 Einen Sachverhalt, der erst in einem vor dem Verbandsgericht anhängigen Verfahren bekannt geworden ist und der mit diesem Verfahren in Zusammenhang steht. In diesem Falle kann das Verfahren auch an das sonst zuständige Rechtsorgan abgegeben werden.
- 3.3.3 Einen Sachverhalt gemäß den besonderen Bestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des WKV, des DSKB sowie des DKB.
- 3.3.4 Die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen eines Organs des WKV sowie sonstige Organstreitigkeiten.
- 3.3.5 Die Zuständigkeit eines Organs des WKV in Zweifelsfällen.

3.3.6 Das Rechtsmittel der Revision (Ziffer 19.0).

3.4 Ist ein Verfahren wegen desselben Sachverhaltes bei einem Rechtsorgan des DKB anhängig, so lässt dies das Verfahren vor dem Rechtsorgan des WKV unberührt.

Bis zur Entscheidung des DKB-Rechtsorgans kann auf Antrag des Betroffenen das Verfahren vor dem WKV-Rechtsorgan ausgesetzt werden.

4.0 Wettkampfleitende Stellen

4.1 Wettkämpfe, die in der WKV-Sportordnung aufgeführt oder gleichartig sind, werden von einer wettkampfleitenden Stelle organisiert und ausgewertet.

4.2 Die wettkampfleitende Stelle ergibt sich aus der WKV-Sportordnung und den Durchführungsbestimmungen.

4.3 Die wettkampfleitende Stelle ist den Beteiligten in geeigneter Form bekanntzumachen.

5.0 Zuständigkeit der wettkampfleitenden Stelle

5.1 Die wettkampfleitende Stelle trifft die für den Sportbetrieb erforderlichen Entscheidungen.

5.2 Sie kann für Verstöße im Sinne von Ziffer 1.3, die in Ausübung des Sportes oder im Zusammenhang mit sportlichen Wettkämpfen begangen wurden, Verwarnungen oder Verweise im Sinne dieser Ordnung aussprechen oder in besonders schwerwiegenden Fällen eine Spielsperre bis zu vier Wochen verhängen. Hierunter fallen auch die Spielsperren sowie die Geldstrafe nach Ziffer 24.0 und der Ausschluss vom weiteren Spielbetrieb nach Ziffer 52.5 der WKV-Sportordnung.

5.3 Hält die wettkampfleitende Stelle ihre Ahndungsbefugnis für nicht ausreichend, hat sie ein Verfahren beim Verbandsrechtsausschuss innerhalb von zwei Wochen ab Vorfall einzuleiten.

6.0 Bekanntmachungspflicht der wettkampfleitenden Stelle

6.1 Entscheidungen der wettkampfleitenden Stelle sind den Betroffenen innerhalb von einer Woche nach dem Tage der Beendigung der Veranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.

6.2 Wettkampfergebnisse gelten als bekanntgemacht entsprechend der laut Wettkampfbereich erzielten Ergebnisse, wenn nicht innerhalb einer Woche nach dem Tag der Beendigung der Veranstaltung eine anderslautende Entscheidung ergangen ist oder ergehen konnte.

7.0 Einspruch gegen die Entscheidung der wettkampfleitenden Stelle

- 7.1 Gegen die Entscheidung der wettkampfleitenden Stelle ist das Rechtsmittel des Einspruchs innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe beim Verbandsrechtsausschuss gegeben. Die wettkampfleitende Stelle hat die Unterlagen an den Verbandsrechtsausschuss abzugeben.
- 7.2 Die Einspruchsfrist beginnt am Tag nach der Bekanntgabe, spätestens jedoch drei Tage nach Aufgabe der Entscheidung zur Post. Die wettkampfleitende Stelle hat den Beginn der Frist in geeigneter Form nachzuweisen.
- 7.3 In den Fällen der Ziffer 6.2 beginnt die Einspruchsfrist am zehnten Tag nach Beendigung der Veranstaltung.
- 7.4 Der Einspruch kann nicht mit Tatsachen begründet werden, die bis zum Wettkampfe bereits bekannt waren, jedoch nicht in den Wettkampfbericht aufgenommen worden sind, es sei denn, die Aufnahme wurde verweigert.
- 7.5 Einspruchsberechtigt sind:
- 7.5.1 Bei Mannschaftsspielen der / die unmittelbar am Spiel beteiligten Gegner.
- 7.5.2 Bei Einzelwettbewerben diejenigen, die am Wettbewerb teilgenommen haben.
- 7.6 Der Einspruch kann sich stützen auf Einwendungen, die sich auf die Spielberechtigung eines Spielers, auf besondere das Spiel beeinflussende Vorfälle oder auf einen entscheidenden Regelverstoß eines Spielers oder des Spielleiters beziehen, wenn mit ihnen die Benachteiligung des Einspruchsführers behauptet wird.
- 7.7 Spielleiterentscheidungen:
- 7.7.1 Spielleiterentscheidungen sind nur dann anfechtbar, wenn sie auf einer fehlerhaften Regelanwendung beruhen und einem Spieler oder einer Mannschaft dadurch spielentscheidende Nachteile entstanden sind.
- 7.7.2 Tatsachenentscheidungen sind unanfechtbar.
- 7.7.3 Ergibt eine Vorprüfung durch das Rechtsorgan, dass eine Tatsachenentscheidung des Spielleiters angefochten wird, so kann der Einspruch ohne mündliche Verhandlung als unzulässig durch Beschluss zurückgewiesen werden.
- 7.7.4 Die Vorschriften über Manipulationen bleiben unberührt.
- 7.8 Einspruchsgegner in den vorgenannten Fällen ist die wettkampfleitende Stelle.

8.0 Einspruch gegen die Entscheidung der Organe

- 8.1 Gegen Einzelfallentscheidungen der Organe ist der Einspruch innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntgabe zulässig.
- 8.2 Einspruchsberechtigt ist derjenige, der durch die Entscheidung unmittelbar betroffen ist.
- 8.3 Einspruchsgegner in den vorgenannten Fällen ist das betreffende Organ.

9.0 Einleitung von Verfahren vor den Rechtsorganen

Verfahren können nur schriftlich eingeleitet werden. Die Einleitung geschieht insbesondere durch:

- 9.1.1 ~~Anträge des Verbandssportausschusses oder einzelner Regionen~~ wegen unsportlichen oder sportschädigenden Verhaltens der Spieler oder anderer Personen, auf die das Verbands- sowie Bundesrecht Anwendung finden, insbesondere im Zusammenhang mit dem in Ziffer 3.2.3 genannten Sportbetrieb.
- 9.1.2 Anträge von Organen des WKV
- 9.1.3 Anträge von Verbandsmitgliedern
- 9.1.4 Einsprüche gemäß Ziffer 7.0 und Ziffer 8.0
- 9.1.5 Anträge der wettkampfleitenden Stellen gemäß Ziffer 5.3

10.0 Form der Anträge und Einsprüche

- 10.1 In allen Fällen sind die Schriftsätze in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des WKV oder beim Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans einzureichen. Geht der Schriftsatz bei dem zuständigen Rechtsorgan ein, unterrichtet dessen Vorsitzender die Geschäftsstelle des WKV.
- 10.2 Der Schriftsatz muss enthalten:
1. Den vollen Namen und die genaue Anschrift des Antrags- oder Einspruchsgegners (vgl. Ziffer 7.8 und Ziffer 8.3).
 2. Die Erklärung, welches Ziel mit dem Antrag oder Einspruch verfolgt wird.
 3. Die Darlegung der Tatsachen, die zur Entscheidung gestellt werden.
 4. Die Unterschrift des Antragstellers oder Einspruchsführers. Wird der Schriftsatz von einem Organ des WKV eingereicht, so muss er von einem Vorstandsmitglied oder einem bevollmächtigten Vertreter unter Beifügung einer Vollmacht unterzeichnet sein. Wird der Schriftsatz von einem Verein, Abteilung eines Vereins im Sinne der WKV-Satzung oder Klub eingereicht, so muss er von einem Vorstandsmitglied oder einem bevollmächtigten Vertreter unter Beifügung einer Vollmacht unterzeichnet sein.
- In Eilfällen kann die Vollmacht unverzüglich nachgereicht werden.

- 10.3 Der Schriftsatz soll ferner enthalten:
1. Die Bezeichnung des zuständigen Rechtsorgans.
 2. Die genauen Beweismittel (vgl. Ziffer 11.2) und Zeugenbenennungen unter Angabe der ladungsfähigen Anschriften und der Bekanntgabe, was die Zeugen bekunden können.
 3. Die Angabe, ob Einverständnis mit der Durchführung eines schriftlichen Verfahrens besteht.
- 10.4 Anträge oder Einsprüche, die nicht der nach Ziffer 10.2 erforderlichen Form entsprechen oder nicht fristgerecht bei der unter Ziffer 10.1 aufgeführten Stelle eingegangen sind, werden durch das zuständige Rechtsorgan ohne mündliche Verhandlung als unzulässig verworfen.

11.0 Verfahrensbeteiligte und Beweismittel

- 11.1 In Verfahren vor den Rechtsorganen gelten als beteiligt:
- 11.1.1 Antragsteller und Antragsgegner.
(Einspruch, Berufung pp.)
- 11.1.2 Der WKV oder ein von ihm bestimmtes Organ, soweit ihm dies wegen der Bedeutung der Sache erforderlich erscheint und er dies rechtzeitig dem Vorsitzenden des Rechtsorgans schriftlich mitteilt.
- 11.1.3 Bei Einsprüchen gegen die Wertung von Mannschaftsspielen der oder die am Spiel beteiligten Gegner.
- 11.1.4 Bei Einsprüchen gegen die Wertung von Einzelwettkämpfen diejenigen, die am Wettkampf beteiligt waren.
- 11.2 Als Beweismittel sind Zeugen, Sachverständige, Urkunden (schriftliche Unterlagen) und Augenschein zulässig. Eid und eidesstattliche Versicherungen oder ehrenwörtliche Erklärungen sind unzulässig.

12.0 Verfahren vor den Rechtsorganen

- 12.1 Der Vorsitzende des Rechtsorgans übersendet dem Antrags- oder Einspruchsgegner unverzüglich eine Ausfertigung des einleitenden Schriftsatzes (Ziffer 10.0) und bestimmt eine Frist, in der sich der Gegner schriftlich äußern kann.
- 12.2 Mündliche oder schriftliche Entscheidungen:
- 12.2.1 Entscheidungen ergehen, soweit nichts anderes bestimmt ist, aufgrund mündlicher Verhandlung.
- 12.2.2 Mit Einverständnis der Verfahrensbeteiligten kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
- 12.2.3 Das schriftliche Verfahren kann ferner vom Vorsitzenden angeordnet werden, wenn nach dem einleitenden Schriftsatz (Ziffer 10.0) und der Einlassung des Gegners (Ziffer 12.1) der Sachverhalt unstrittig ist und lediglich über Rechtsfragen zu entscheiden ist.

- 12.2.4 Eine Berufung kann darauf gestützt werden, dass das schriftliche Verfahren unzulässig war.
- 12.3 Der Vorsitzende des Rechtsorgans ist berechtigt, durch verfahrensleitende Verfügung Zeugen und Sachverständige zu laden. Entsprechenden Anträgen der Verfahrensbeteiligten ist nachzukommen, soweit dies der Urteilsfindung dienlich ist und die Anträge nicht zur Verfahrensverschleppung gestellt sind.
- 12.4 Der Vorsitzende hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung, der Herbeiführung der Entscheidung sowie der Beschleunigung des Verfahrens dienen.
- Zur Zeit- und Kostenersparnis können auch Zeugen bereits vor der mündlichen Verhandlung kommissarisch durch ein Mitglied des Rechtsorgans vernommen werden.
- 12.5 Terminierung und Ladung:
- 12.5.1 Soweit ein schriftliches Verfahren (Ziffern 12.2.2 und 12.2.3) nicht stattfindet, haben die Rechtsorgane alsbald einen Termin zur Verhandlung anzusetzen.
- Sie sollen innerhalb von sechs Wochen verhandeln. Die Fristen rechnen vom Tage des Eingangs des Schriftsatzes (Ziffer 10.1) an.
- 12.5.2 Der Vorsitzende des Rechtsorgans bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen, die von der Verbandsgeschäftsstelle oder vom Vorsitzenden selbst ausgeführt werden.
- 12.5.3 Zu laden sind die Verfahrensbeteiligten, Zeugen und Sachverständigen und in den Verfahren gegen Angehörige der Organe des WKV auch die betreffenden Vorstände.
- 12.5.4 Der Vorsitzende entscheidet, ob die Ladungen formlos oder durch "Einwurf-Einschreiben" erfolgen; in Eilfällen können sie auch fernmündlich oder auf teletechnischem Weg erfolgen. Zwischen Ladung und mündlicher Verhandlung soll eine Frist von einer Woche liegen. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist auch kürzer sein.
- Einer ordnungsgemäßen Ladung ist Folge zu leisten.
- 12.5.5 Können Beteiligte, Zeugen oder Sachverständige aus zwingenden Gründen nicht zur mündlichen Verhandlung erscheinen, haben sie dies umgehend - notfalls fernmündlich oder auf teletechnischem Weg - dem Vorsitzenden des Rechtsorgans mitzuteilen.
- Der Vorsitzende entscheidet, ob der Termin aufzuheben ist oder ohne den Verhinderten verhandelt werden soll.
- 12.5.6 Gegen unentschuldig oder aus einem nicht anerkennenswerten Grund Ausgebliebene kann von dem Vorsitzenden des Rechtsorgans eine Geldbuße verhängt werden. Die Höchstgrenze der Geldbuße wird vom Verbandstag in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ist dem Säumigen durch "Einschreiben gegen Rückschein" zuzustellen. Gegen diesen Beschluss steht ihm das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb von 14 Tagen seit Zustellung an das erkennende Rechtsorgan zu.

Dieses entscheidet (gemäß Ziffer 2.3, Satz 1) unanfechtbar, ob der Beschluss aufgehoben wird oder fortbesteht.

- 12.5.7 Die Beteiligten sind berechtigt, nichtgeladene Zeugen auf eigene Kosten zur Verhandlung mitzubringen; ob sie vernommen werden, entscheidet das Rechtsorgan. 15.0

13.0 Verhandlung, Vertretung, Befangenheit

- 13.1 Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Beteiligten im Termin kann ohne ihn verhandelt werden. Besteht der Verdacht einer Prozessverschleppung, so ist zu verhandeln und eine Vertagung abzulehnen.

- 13.2 Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind öffentlich für Mitglieder des DKB, WKV und seiner Gliederungen. Presse, Rundfunk und Fernsehen können zugelassen werden.

Bei Vorliegen zwingender Gründe kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Ein begründeter Beschluss des Rechtsorgans ist allen Anwesenden mitzuteilen.

- 13.3 Für jeden Verfahrensbeteiligten sind höchstens zwei Vertreter zugelassen.

Für die Vertretungen ist schriftliche Vollmacht erforderlich.

- 13.4 Mitwirkungsausschluss:

- 13.4.1 Ein Mitglied eines Rechtsorgans darf in einem Verfahren nicht mitwirken, in dem es selbst oder eine Person, mit der es in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist, oder sein Verein oder Klub Verfahrensbeteiligter ist, oder wenn es an der Sache mitgewirkt hat oder gegen das Mitglied die Besorgnis der Befangenheit besteht und das Rechtsorgan auf Antrag ohne Beteiligung des Betreffenden nach dessen Anhörung entsprechend beschließt.

Erklärt sich ein Mitglied des Rechtsorgans für befangen, so entscheidet hierüber der Vorsitzende des Rechtsorgans.

- 13.4.2 Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- 13.4.3 Die Entscheidung ist unanfechtbar.

- 13.4.4 Die Ablehnung des ganzen Rechtsorgans ist nicht zulässig.

- 13.4.5 Die vorgenannten Beschlüsse sind gebührenfrei.

- 13.5 Verhandlungsablauf:

- 13.5.1 Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Rechtsorgans bekannt und stellt die Anwesenheit fest.

- 13.5.2 Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit, weist sie auf die Strafvorschrift Ziffer 34.2 hin und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum.
- 13.5.3 Anschließend trägt der Vorsitzende das Ergebnis der verhandlungsvorbereitenden Maßnahmen vor und fasst den Inhalt der bisher gestellten Anträge und Sachverhaltsdarstellungen zusammen. Daraufhin werden die Verfahrensbeteiligten gehört und erhalten Gelegenheit zur Ergänzung. Anschließend beginnt die Zeugenvernehmung.
- 13.5.4 Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.
Die Mitglieder der Rechtsorgane und die Verfahrensbeteiligten oder deren Vertreter dürfen Fragen stellen.
- 13.5.5 Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Verfahrensbeteiligten das Schlusswort.
- 13.6 Protokollierung:
- 13.6.1 Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll durch einen Protokollführer zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben werden muss.
- 13.6.2 Das Protokoll muss die Namen der Mitglieder des Rechtsorgans und der am Verfahren Beteiligten enthalten.
- 13.6.3 Zeugenaussagen sollen nicht wörtlich, sondern nur in ihrem wesentlichen Inhalt festgehalten werden.
- 13.6.4 Als Unterstützung für den Protokollführer kann ein Sprachaufzeichnungsgerät bei der Verhandlung eingesetzt werden.
- 13.6.5 Der Vorsitzende kann mit der Protokollierung ein Mitglied des Rechtsorgans beauftragen.
- 13.7 Der Vorsitzende kann demjenigen, der die Verhandlung stört oder sich sonst ungebührlich verhält, das Wort entziehen, ihn nach der Anhörung aus dem Sitzungssaal verweisen oder ihn mit einer Geldbuße belegen.

Die Höchstgrenze der Geldbuße wird vom Verbandstag in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

Für das Verfahren gilt Ziffer 12.5.6.
- 13.8 Ergeben sich in der Verhandlung wesentliche Momente, die einer weiteren Klärung bedürfen, kann die Verhandlung unterbrochen und unverzüglich, spätestens innerhalb von 21 Tagen in derselben Besetzung des Rechtsorgans fortgesetzt oder insgesamt vertagt werden. Anträge, die das Verfahren verschleppen, sind zurückzuweisen.

14.0 Entscheidungen der Rechtsorgane

- 14.1 Wird der Antrag oder Einspruch zurückgenommen, entscheidet das Rechtsorgan ohne mündliche Verhandlung nur noch über die Kosten durch Beschluss.

14.2 Erkennen alle Verfahrensbeteiligten schriftlich oder in der mündlichen Verhandlung den Antrag oder den Einspruch an, ergeht ein Anerkenntnisurteil. Von dem Antrags- oder Einspruchsziel darf nicht abgewichen werden.

14.3 In allen übrigen Fällen ist eine Entscheidung aufgrund der festgestellten Sach- und Rechtslage zu fällen.

14.3.1 Diese kann insbesondere eine Anordnung, eine Maßnahme, die Einstellung des Verfahrens, ein Freispruch oder eine Bestrafung im Sinne des Ahndungskataloges (vgl. Ziffer 32.0) enthalten.

14.3.2 Spieltechnische Folgen können nur im Rahmen des Einspruchverfahrens gegen eine Entscheidung der wettkampfleitenden Stelle oder wegen Manipulation (vgl. Ziffer 35.0) getroffen werden.

14.4 Beratung

14.4.1 Die Beratungen über die zu fällenden Entscheidungen sind geheim und ausschließlich den an der Verhandlung beteiligten Mitgliedern des Rechtsorgans vorbehalten.

Auch im schriftlichen Verfahren (Ziffern 12.2.2 und 12.2.3) findet eine Beratung statt. Verstöße dagegen führen zur Aufhebung der Entscheidung.

14.4.2 Allen Mitgliedern ist hinsichtlich der Beratung über die Entscheidung Schweigepflicht auferlegt. Verstöße hiergegen haben das Ausscheiden der Betreffenden aus dem jeweiligen Rechtsorgan zur Folge.

14.4.3 Stimmenthaltung ist unzulässig.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Schuld und Strafmaß ist jedoch eine Mehrheit erforderlich.

15.0 **Urteile**

15.1 Nach einer mündlichen Verhandlung ist das Urteil im Anschluss an die Beratung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Der Tenor (erkennender Teil) des Urteils ist in seinem genauen Wortlaut vor der Verkündung schriftlich abzufassen.

Das Urteil wird mit der Begründung den Verfahrensbeteiligten zugestellt, sofern diese hierauf nicht verzichten.

15.2 Die Verkündung des Urteils entfällt, wenn die Beratung nicht in angemessener Zeit nach Schluss der Verhandlung beendet werden kann oder andere Gründe dieses angezeigt erscheinen lassen; in diesem Fall ist das Urteil mit Begründung spätestens innerhalb von 14 Tagen den Beteiligten durch "Einwurf-Einschreiben" zuzustellen.

15.3 Verfahrensleitende Entscheidungen, die dem Urteil vorausgehen, erfolgen durch Beschluss, der nicht selbständig angefochten werden kann.

15.4 Die Urteile müssen enthalten:

1. die Bezeichnung des Rechtsorgans
2. Zeit und Ort der Verhandlung oder der entscheidenden Beratung
3. den Verhandlungsgegenstand
4. die Namen der Mitglieder des Rechtsorgans
5. die Namen der Verfahrensbeteiligten
6. den Urteilsspruch
7. den Tatbestand und die Entscheidungsgründe
8. die Entscheidung über die Kosten
9. Gegebenenfalls die Entscheidung nach Ziffer 15.6
10. Rechtsmittelbelehrung
11. die Unterschrift des Vorsitzenden des Rechtsorgans

15.5 Offensichtliche Urteilsängel:

15.5.1 Enthält die Abfassung des Urteils offensichtliche Formfehler (Schreibfehler; falsche Daten, Ziffern, Namen oder falsche oder fehlende Rechtsmittelbelehrung; Fehlen der Kostenentscheidung, der Festsetzung der Verfahrenskosten, des Sachverhaltes oder der Entscheidungsgründe) können Beteiligte deren Beseitigung beantragen. Die Entscheidung hierüber ergeht durch unanfechtbaren Beschluss des mit der Sache zuletzt befassten Rechtsorgans.

15.5.2 Der Beschluss ist mit dem ursprünglichen Urteil zuzustellen.

15.5.3 Der Beschluss ist gebührenfrei.

15.6 Veröffentlichungen:

15.6.1 Das Urteil kann im amtlichen Bekanntmachungsorgan in neutralisierter Fassung veröffentlicht werden.

15.6.2 Urteile des Verbandsgerichts sind im amtlichen Bekanntmachungsorgan zu veröffentlichen, soweit sie wesentliche Ausführungen zu Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung enthalten.

16.0 Rechtsmittelbelehrung

16.1 Jede Entscheidung eines Rechtsorgans, einer wettkampfleitenden Stelle und eines Organs des WKV, gegen die nach Ziffer 7.0 oder Ziffer 8.0 Einspruch erhoben werden kann, muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist.

16.2 In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben.

16.3 Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von zwei Monaten ab Verkündung oder mangels Verkündung ab Zustellung unanfechtbar.

17.0 Berufung

17.1 Gegen die Urteile und die in dieser RuVO nicht ausdrücklich für unanfechtbar erklärten Beschlüsse des Verbandsrechtsausschusses ist das Rechtsmittel der Berufung von den Verfahrensbeteiligten, soweit sie durch die Entscheidung in ihren Rechten beeinträchtigt sind, gegeben.

Allein gegen die Kostenentscheidung ist die Berufung nicht zulässig.

17.2 Die Berufung ist ausgeschlossen, wenn auf Verwarnung oder Verweis erkannt worden ist; dies gilt nicht, wenn die Entscheidung durch die Vorinstanz für berufungsfähig erklärt wird.

17.3 Die Berufung ist innerhalb **von vierzehn Tagen** nach Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung schriftlich einzulegen. Sie ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Entscheidungsbegründung in gleicher Form zu begründen.

In dringenden Fällen kann der Verbandsrechtsausschuss die vorgenannten Fristen bis auf 24 Stunden abkürzen.

Entsprechendes gilt für die Anberaumung einer Berufungsverhandlung durch das Verbandsgericht. Ladungen auf fernmündlichem oder teletechnischem Weg sind zulässig.

17.4 Für die Form der Berufungseinlegung sowie für die Berufungsbegründung gilt im übrigen Ziffer 10.0 entsprechend.

17.5 Fristenablauf:

17.5.1 Die Rechtsmittelfristen sind gewahrt, wenn die Schriftsätze am letzten Tag der Frist abgesandt werden und die Absendung durch Poststempel nachgewiesen wird.

Die Fristen beginnen am Tage nach dem Ereignis um 00:00 Uhr.

Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag, einen im Lande NRW staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Samstag, so tritt an dessen Stelle der nächste Werktag.

17.5.2 Wenn die Einhaltung einer Frist durch höhere Gewalt oder durch ein unabwendbares Ereignis, d. h. ohne eigenes Verschulden, versäumt oder der Grund der Versäumnis hinreichend glaubhaft gemacht worden ist, hat das zuständige Rechtsorgan durch unanfechtbaren Beschluss dem Säumigen auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren. Durch diesen Beschluss wird die Einhaltung der Frist unterstellt.

Der Wiedereinsetzungsantrag muss innerhalb von einer Woche nach Hindernisbeseitigung bei dem Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans gestellt werden. Der Beschluss, mit dem die Wiedereinsetzung verweigert wird, ist unanfechtbar.

Die vorgenannten Beschlüsse sind gebührenfrei.

- 17.6 Für das Verfahren vor dem Verbandsgericht gelten die Ziffern 12.0 bis 15.0 entsprechend mit folgender Maßgabe:
- 17.6.1 Die Frist für die Anberaumung der Berufungsverhandlung kann durch den Vorsitzenden in dringenden Fällen bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Ladungen auf fernmündlichem oder teletechnischem Weg sind zulässig.
- 17.6.2 Das Verbandsgericht kann bei Verfahrensmängeln die Sache an die erste Instanz zurückverweisen. Es kann weitere Beweiserhebungen anordnen.
- 17.6.3 Legt der Betroffene Berufung ein, so darf er durch das Urteil des Verbandsgerichts nicht schlechter gestellt werden.

17.7 Vollzug:

- 17.7.1 Die Einlegung eines Rechtsmittels hindert nicht den Vollzug der angefochtenen Entscheidung.
- 17.7.2 In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Verbandsgerichts auf begründeten Antrag die Vollstreckung vorläufig aussetzen. Dies gilt nicht für Sperrstrafen.
- 17.7.3 Wird eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung aufgehoben oder abgeändert, so ist der Verfahrensbeteiligte nicht verpflichtet, den durch den vorzeitigen Vollzug der Entscheidung entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 17.8 Einsprüche und Rechtsmittel können in jedem Stadium des Verfahrens zurückgenommen werden.

18.0 **Wirksamkeit**

- 18.1 Entscheidungen des Verbandsrechtsausschusses werden rechtskräftig:
- 18.1.1 Wenn Rechtsmittel nicht zulässig sind, mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung.
- 18.1.2 Wenn Rechtsmittel zulässig sind und diese nicht rechtzeitig eingelegt werden, mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit dem Verzicht auf Rechtsmittel.
- 18.1.3 Wenn zulässige Rechtsmittel zurückgenommen werden.
- 18.2 Entscheidungen des Verbandsgerichts werden mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung rechtskräftig.

19.0 **Revision**

- 19.1 Glaubt der Vorstand des WKV, dass ein rechtskräftiges Urteil einen offensichtlichen Verstoß gegen den Wortlaut der DKB-, DSKB- oder WKV-Satzung oder der DKB-, DSKB- oder WKV-Ordnungen enthält, so kann er eine nochmalige Überprüfung im Wege der Revision durch die Rechtsinstanz verlangen, welches der Rechtsinstanz, das die beanstandete Entscheidung erlassen hat, übergeordnet ist. Handelt es sich um eine rechtskräftige Entscheidung des Verbandsgerichtes, so ist, um die Entscheidung des Rechtsausschusses des DSKB nachzusuchen.

19.2 Für die Revision gelten die Vorschriften der Berufung entsprechend.

Die Revisionsfrist beginnt spätestens mit der Übersendung des Urteils gemäß Ziffer 20.1, Satz 2.

20.0 Entscheidungssammlung

20.1 Auf der WKV-Geschäftsstelle ist eine Sammlung mit den Urteilen der Rechtsorgane anzulegen.

Die Vorsitzenden sind verpflichtet unverzüglich eine Urteilsausfertigung zu übersenden.

20.2 Mitglieder der Rechtsorgane, wettkampfleitende Stellen sowie Mitglieder der anderen WKV-Organen sind berechtigt, die Sammlung einzusehen.

20.3 Im Übrigen ist eine Einsichtnahme nur zulässig, wenn und soweit ein rechtliches Interesse geltend gemacht wird.

20.4 Für die Einsicht kann eine angemessene Gebühr erhoben werden. Die Höhe der Gebühr ist in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

21.0 Einstweilige Anordnungen

21.1 In dringenden Fällen ist der Vorsitzende eines Rechtsorgans im Rahmen eines anhängigen Verfahrens berechtigt, einstweilige Anordnungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint.

Die einstweilige Anordnung ist schriftlich zu begründen. Die Begründung kann nachgereicht werden.

21.2 Gegen die einstweilige Anordnung ist innerhalb einer Frist von einer Woche das Rechtsmittel des Einspruchs zulässig, über den das jeweilige Rechtsorgan unanfechtbar entscheidet.

21.3 Die Entscheidungen nach den Ziffern 21.1 und 21.2 können ohne mündliche Verhandlung ergehen.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

22.0 Wiederaufnahme von Verfahren

22.1 Ein Rechtsorgan kann ein von ihm durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wieder aufnehmen, wenn neue bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

22.2 Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einem Verfahrensbeteiligten, einem Bestraften oder einem an dem Verfahren beteiligten WKV-Organ gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, durch Beschluss.

22.3 Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe, spätestens innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden.

23.0 Gnadenrecht

23.1 Zuständig für die Erteilung von Gnadenerweisen ist auf Antrag nur der geschäftsführende Vorstand des WKV. Als Gnadenerweis kommen Straferlass, Strafminderung oder Umwandlung in eine andere Startart, insbesondere Geldbuße in Betracht.

23.2 Bei Ausschluss soll nicht vor Ablauf eines Jahres, bei zeitweiliger Sperre nicht vor Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe begnadigt werden.

23.3 Mindeststrafen können nicht im Gnadenwege ermäßigt oder erlassen werden. Entscheidungen, die keine Bestrafung im Sinne des Ahndungskataloges enthalten, sind nicht gnadenfähig.

24.0 Vollstreckung

24.1 Die Vollstreckung der Urteile und Beschlüsse obliegt den Organen des WKV und/oder den wettkampfleitenden Stellen.

Der Vorsitzende des Rechtsorgans veranlasst die Übersendung einer Entscheidungsausfertigung an die vorgenannten Stellen.

24.2 Geldbußen und Kosten sind spätestens vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung auf das Geschäftskonto des WKV einzuzahlen.

25.0 Ehrengericht

25.1 Wird die persönliche oder sportliche Ehre eines Mitglieds eines WKV-Organs durch ein anderes oder ein Mitglied eines Vereinsvorstandes angegriffen, so kann der Betroffene anstelle der Rechtsorgane ein Ehrengericht anrufen.

Das Gleiche gilt, wenn die persönliche oder sportliche Ehre eines Mitglieds eines Vereinsvorstandes durch ein Mitglied eines WKV-Organs angegriffen wird.

25.2 Die Anrufung des Ehrengerichts ist durch Mitteilung an den Verbandsvorsitzenden einzuleiten.

Das Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern. Der Betroffene und der Beschuldigte benennen innerhalb einer Frist von zwei Wochen je einen Ehrenrichter, die sich auf eine dritte Person als Vorsitzenden einigen müssen. Kommt eine Einigung innerhalb von einer weiteren Frist von zwei Wochen nicht zustande, so benennt der Verbandsvorsitzende diesen aus den Reihen des Verbandsgerichtes.

Hat der Beschuldigte einen Ehrenrichter nicht fristgerecht benannt, so benennt auch diesen der Verbandsvorsitzende.

- 25.3 Hat der Betroffene ein Ehrengericht angerufen, so entfällt ein Verfahren gegen den Beschuldigten in gleicher Sache vor den Rechtsorganen des WKV.
- Hat der Betroffene ein Verfahren gegen den Beschuldigten beim Verbandsrechtsausschuss eingeleitet, so kann er vom Verbandsrechtsausschuss auf den Weg der Ehrengerichtbarkeit verwiesen werden.
- 25.4 Hat ein Organ des WKV oder der Vorstand eines Vereins ein solches Verfahren bei dem Verbandsrechtsausschuss eingeleitet, so entfällt ein von dem Betroffenen beantragtes oder bereits eingeleitetes Ehrengerichtsverfahren.
- 25.5 Im Übrigen gelten für die Durchführung eines Ehrengerichtsverfahrens die Ziffern 11.0 ff. (Verfahrensvorschriften) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidung des Ehrengerichts unanfechtbar ist.

26.0 Kosten (Grundsatz)

- 26.1 Kosten (Gebühren und Auslagen) werden nur nach dieser Ordnung erhoben.
- 26.2 Die Kostenvorschüsse sind vor oder mit der Einleitungs- oder Rechtsmittelschrift zu zahlen.

27.0 Kostenvorschuss

- 27.1 Die Rechtsorgane werden nur nach Zahlung eines Kostenvorschusses tätig.
- 27.2 Die Kostenvorschüsse sind vor oder mit der Einleitungs- oder Rechtsmittelschrift zu zahlen.
- 27.3 Organe des WKV und wettkampfleitende Stellen sind von der Zahlung des Kostenvorschusses befreit.
- 27.4 Die Zahlung von weiteren Vorschüssen zur Deckung der zu erwartenden Auslagen kann vom Vorsitzenden des Rechtsorgans veranlasst werden.
- 27.5 Die Vorschüsse werden auf die Verfahrenskosten angerechnet, soweit diese dem Vorschusspflichtigen durch eine Entscheidung im Sinne von Ziffer 30.0 endgültig auferlegt werden. Ansonsten werden sie nach Abschluss des Verfahrens durch den WKV erstattet.

28.0 Gebühren

- 28.1 Im Verfahren vor der wettkampfleitenden Stelle entsteht:
- 28.1.1 Für die Erteilung einer Verwarnung eine Verwarnungsgebühr.
- 28.1.2 Für die Erteilung eines Verweises eine Verweisgebühr.
- 28.2 Im Verfahren vor den Rechtsorganen entsteht:
- 28.2.1 Für das Verfahren eine Verfahrensgebühr.

- 28.2.2 Für die mündliche Verhandlung eine Verhandlungsgebühr.
- 28.2.3 Für die Anordnung von Beweiserhebungen (Zeugen- und Sachverständigen-Anhörungen; Ortsbesichtigungen) eine Beweisgebühr.
- 28.2.4 Für den Erlass einer einstweiligen Anordnung eine Anordnungsgebühr.
- 28.2.5 Für die das Verfahren abschließenden Entscheidung eine Entscheidungsgebühr.
- 28.3 Das Rechtsorgan kann eine Erhöhung der Verfahrensgebühr (Ziffer 28.2.1) um bis zu 50 von Hundert beschließen, wenn und soweit dies wegen des Schwierigkeitsgrades, der Bedeutung und des Umfangs des Verfahrens (insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Verhandlungstage) angemessen erscheint.
- 28.4 Die Gebühren zu Ziffer 28.1 können nicht mit den Gebühren zu Ziffer 28.2 verrechnet werden.
- 28.5 Bei Abschluss eines Vergleichs oder im Falle eines Anerkenntnisses entfällt die Entscheidungsgebühr.
- 28.6 Im Falle eines Teilerkenntnisses ist die Entscheidungsgebühr entsprechend zu kürzen.

29.0 Auslagen

- 29.1 Geladene Zeugen und Verfahrensbeteiligte erhalten Fahrtkosten und Tagegelder in Höhe der WKV-Sätze nach Festsetzung durch den Vorsitzenden des Rechtsorgans von der Verbandsgeschäftsstelle erstattet. Die Verfahrensbeteiligten tragen die Aufwendungen ihrer Bevollmächtigten selbst. Sachverständige erhalten darüber hinaus nachgewiesene Auslagen erstattet. Diese Auslagen sind Bestandteil der Verfahrenskosten und vom Kostenschuldner zu erstatten.
- 29.2 Der Kostenschuldner hat ferner die Auslagen für förmliche Zustellungen (auch für Einschreiben) und die Schreibauslagen zu erstatten. Es kann insgesamt auch ein Pauschbetrag in Ansatz gebracht werden.
- 29.3 Die Mitglieder der Rechtsorgane erhalten Fahrtkosten und Reisespesen wie die Vorstandsmitglieder des WKV von der Verbandsgeschäftsstelle erstattet. Diese Kosten sind durch die Gebühren gedeckt und dürfen nicht zusätzlich erhoben werden.

30.0 Kostenschuldner und Kostenentscheidung

- 30.1 Kostenschuldner ist derjenige, dem die Kostentragungspflicht durch Entscheidung auferlegt wird.
- 30.2 Kostenentscheidung:
- 30.2.1 Jede Entscheidung, die eine Instanz abschließt, muss eine Kostenregelung enthalten.
- 30.2.2 Dasselbe gilt für Entscheidungen, mit denen die wettkampfleitende Stelle eine Verwarnung oder einen Verweis verhängt.

- 30.2.3 Die Kostenregelung hat alle für die Kostenberechnung maßgeblichen Entschlüsse (z. B. Ziffer 28.3 oder Ziffer 28.5) zu enthalten.
- 30.2.4 Die Kostenrechnung wird vom Vorsitzenden des Rechtsorgans aufgestellt und von der WKV-Geschäftsstelle eingezogen. Wegen der Einspruchsmöglichkeit wird auf Ziffer 8.1 verwiesen.
- 30.3 Kostentragungspflicht:
- 30.3.1 Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel der bestrafte oder unterlegene Verfahrensbeteiligte nach Maßgabe des Verfahrensausganges.
- 30.3.2 Die Rechtsorgane können nach billigem Ermessen eine andere Kostenentscheidung fällen.
- 30.3.3 Kosten, die durch mutwilliges Verhalten eines Beteiligten entstanden sind, trägt dieser selbst.
- 30.3.4 Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 30.4 Rücknahme:
- 30.4.1 Bei Rücknahme von Einsprüchen und Rechtsmitteln ist über die Kosten durch unanfechtbaren Beschluss zu entscheiden.
- 30.4.2 Bei Rücknahme vor Eintritt in die Verhandlung oder bei Durchführung eines schriftlichen Verfahrens vor Eintritt in die Beratung entsteht nur die Hälfte der vorgesehenen Verfahrensgebühr.
- 30.4.3 Die entstandenen Kosten gehen zu Lasten desjenigen, der durch seinen Schriftsatz das Verfahren in der Instanz anhängig gemacht hat.
- 30.5 Soweit Kosten nicht von den Verfahrensbeteiligten zu tragen sind, trägt diese der WKV.
- 30.6 Ist ein Verfahren von einem WKV-Organ oder Verein oder Klub eingeleitet, so trägt im Falle der Einstellung oder des Freispruches der WKV bzw. der Verein oder Klub die Kosten.
- 30.7 Werden mehrere Verfahren in einer Sitzung behandelt, so sind die Kosten für jede einzelne Sache zu berechnen.

31.0 Verjährung

- 31.1 Die Verfolgung eines Verstoßes verjährt, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit der Begehung ein Verfahren eingeleitet worden ist.
- 31.2 Spieltechnische Folgen, die nicht im Ahndungskatalog (Ziffer 32.0) vorgesehen sind, sind nur bei Wahrung der Einspruchsfrist (Ziffer 7.1) zulässig.
- 31.3 Ansprüche des WKV auf Zahlung von Geldbußen oder Kosten verjähren in einem Jahr nach Bestandskraft der zugrundeliegenden Entscheidung.

- 31.4 Ansprüche der Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen auf Erstattung von Gebühren, Auslagen oder Vorschüssen verjähren in sechs Monaten nach dem Entstehen des Anspruchs.
- 31.5 Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des die Einleitung begründenden Schriftsatzes bei der Verbandsgeschäftsstelle oder einem Organ des WKV.
- 31.6 Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt einem Verfahren, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt.

Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zum bezeichneten Zeitpunkt.

32.0 Ahndungskatalog

- 32.1 Unsportliches oder verbandsschädigendes Verhalten sowie Verstöße gegen DKB- oder WKV-Satzungen oder -Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vorstandes können geahndet werden mit:
- 32.1.1 Verwarnung
- 32.1.2 Verweis
- 32.1.3 Geldstrafe bis zu € 1.000,00
- 32.1.4 Spielsperre
- 32.1.5 Bahn- oder Spielstätten Sperre
- Die in die Sperrzeit fallenden Spiele sind ausschließlich auf einer von der wett-kampfleitenden Stelle zu bestimmende Bahnanlage auszutragen, die in der betroffenen Gruppe nicht bespielt wird.
- 32.1.6 Aberkennung der Ausübung eines Amtes auf Zeit oder Dauer
- 32.1.7 Ausschluss aus dem WKV
- 32.1.8 Weisung an den Verein oder Klub, bei dem der Bestrafte Mitglied ist, ein Verfahren mit dem Ziel des Ausschlusses einzuleiten.
- 32.1.9 Widerruf einer Erklärung
- 32.1.10 Mehrere Ahndungen können nebeneinander verhängt werden.
- 32.2 Spieltechnische Folgen sind keine Ahndungen in diesem Sinne und werden nur durch die wettkampfleitende Stelle (vgl. Ziffer 5.1) oder im Rahmen eines sich daran anschließenden Einspruchsverfahrens durch das Rechtsorgan in Anwendung der Sportordnung angeordnet.
- 32.3 Die Anordnung spieltechnischer Folgen (Ziffer 32.2) schließt eine Ahndung im Sinne von Ziffer 32.1 grundsätzlich nicht aus.

33.0 Ahnungsmaß und Ahnungsgegenstand

- 33.1 Die Festsetzung des Ahnungsmaßes erfolgt:

- 33.1.1 Nach der Schwere der Verfehlung sowie nach Grad und Ausmaß des Verschuldens des zu Ahndenden.
- 33.1.2 Das bisherige Verhalten und der mit der Ahndung zu erzielender Erfolg sind ebenfalls angemessen zu berücksichtigen.
- 33.1.3. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.
- 33.1.4 Unwissenheit schließt ein Verschulden nicht aus, wenn die Unwissenheit nach den Umständen des Einzelfalls vorwerfbar ist (d. h. eine Informationspflicht bestand).
- 33.2 Bagatelldelikte (Verstöße einfacher Art gegen formelle Vorschriften) sollen in der Regel nur im Wiederholungsfall oder bei Vorliegen erschwerender Umstände geahndet werden.
- 33.3 Soweit der Betreffende (Verein, Klub, Spieler) bereits in den letzten zwei Jahren vor Einleitung des Verfahrens eine Ahndung erhalten hat, ist das Ahndungsmittel bzw. Ahndungsmaß zu steigern.
- 33.4 Nach den vorstehenden Grundsätzen kann insbesondere geahndet werden:
- Nichtbeachtung der Satzungen und Ordnungen des WKV, DSKB oder DKB sowie der Beschlüsse des Verbandstages.
 - Antreten ohne gültige Spielpapiere.
 - Nicht rechtzeitige Benachrichtigung der in der Spielklasse spielenden Mannschaften.
 - Nicht ordnungsgemäße Erstellung oder Absendung des Spielberichtes.
 - Nicht ordnungsgemäße Durchführung von Spielen.
 - Antreten in nicht ordnungsgemäßer Spielkleidung.
 - Nichtherausgabe des Spielerpasses binnen zehn Tagen nach Aufforderung durch die zuständige Stelle.
 - Unentschuldigtes Nichtantreten einer Mannschaft.
 - Verschuldetes verspätetes Antreten einer Mannschaft.
 - Zurückziehen einer Mannschaft vor Abschluss einer Spielserie.
 - Der sofortige Kegelbahn- oder Sportstättenverweis durch den Spielleiter wegen ungebührlichen oder unsportlichen Verhaltens vor, während oder unmittelbar nach dem Wettkampf.
 - Spielen während einer Spielsperre.
 - Einsatz von nicht spielberechtigten oder gesperrten Spielern.
 - Unsportliches Verhalten vor, während oder unmittelbar nach dem Start.
 - Ablehnung der Teilnahme an Lehrgängen oder Auswahlspielen ohne zwingenden Grund.
 - Unsportliches oder verbandsschädigendes Verhalten bei Lehrgängen.
 - Das Abhalten eines Auswahlspielers an der Teilnahme von Auswahlspielen und vorangehenden Lehrgängen.

- Anstiften des Spielleiters zur Abfassung eines falschen Spielberichtes, zur absichtlichen Falschaussage oder zur absichtlichen Nichtmeldung von Vorfällen.
- Abfassung eines falschen Spielberichtes, absichtliche Falschaussage, absichtliches Verschweigen eines Vorfalles durch den Spielleiter.
- Erschleichung einer Spielberechtigung durch eine falsche Angabe.

34.0 Mindestahndung

Für folgende Verfehlungen wird eine Mindestahndung festgelegt:

- 34.1 Mannschaften, die durch ihr Verschulden die geregelte Durchführung von Spielen auf der Heimanlage nicht gewährleisten, werden mit einer Kegelbahnsperre für ein Heimspiel belegt.
- 34.2 Wer als Zeuge in einem Verfahren vor einem Rechtsorgan vorsätzlich oder fahrlässig falsch aussagt, wird mit einer Spielsperre oder Geldstrafe nicht unter € 250,00 belegt.
- 34.3 Wer wissentlich ohne Spielberechtigung oder trotz Spielsperre an Spielen teilnimmt, wird mit einer Geldstrafe nicht unter € 150,00 belegt.
- 34.4 Wer an einem Spielabbruch schuldig ist, wird mit einer Spielsperre oder Geldstrafe nicht unter € 150,00 belegt.
- 34.5 Verstoß gegen Zahlungsverpflichtungen:
- 34.5.1 Wer der Verpflichtung gemäß den Ziffern 7.1 und 12.5.4 der WKV-Satzung und der Ziffer 24.2 der RuVO nach vorheriger Mahnung durch die Verbandsgeschäftsstelle unter Setzung einer erneuten Zahlungsfrist von einer Woche nicht nachkommt, wird mit Spielsperre belegt oder in einem besonders schwerwiegenden Fall mit einer Maßnahme nach Ziffer 32.1.7 oder Ziffer 32.1.8 belegt.
- 34.5.2 Soweit ein Verein oder Klub seiner Verpflichtung nicht nachkommt, gilt die Sperre für alle Vereins- bzw. Klubmitglieder bei allen Wettkämpfen auf Regions- und Verbandsebene.
- 34.5.3 Die Erfüllung der Verpflichtung sowie die zusätzliche Zahlung einer Geldstrafe in Höhe von € 150,00 führt zur sofortigen Aufhebung der Spielsperren.
- 34.6 Wer einem Mitglied der WKV-Verwaltungs-, Sport- oder Rechtsorgane ehrenrühriges Verhalten nachsagt, ohne den Wahrheitsbeweis zu erbringen, es beleidigt, verleumdet oder bedroht, wird mindestens mit einer Geldstrafe belegt.
- 34.7 Wer in besonders schwerwiegender Weise gegen die Sportlichkeit im Kegelsport verstößt, wird mindestens mit einer Spielsperre belegt.
- 34.8 Wer sich in besonders schwerwiegender Weise verbands- oder bundesschädigend verhält, wird mindestens mit einer Geldstrafe belegt.
- 34.9 Verbandsfunktionären, die nach den Ziffern 34.2 bis 34.8 geahndet worden sind, ist zusätzlich die Ausübung ihres Amtes auf Zeit oder Dauer zu verbieten. Dasselbe gilt für Vereins- und Klubfunktionäre hinsichtlich Tätigkeiten auf Verbands- und Regionsebene.

35.0 Manipulation

35.1 Manipulation gilt als schwerstes sportliches Vergehen und wird nach dieser Vorschrift geahndet.

Als Manipulation gilt:

35.1.1 Vorspiegelung falscher Tatsachen

35.1.2 Fälschen von Unterlagen

35.1.3 Ergebnisabsprache

35.1.4. Unerlaubte Eingriffe an Bahnen-, Kugel- und Kegelmateral

34.1.5 Bedrohung von Leib und Gut

35.1.6 Alle vergleichbaren Handlungen, die dem Sinn der Sportordnung und dem Geist der sportlichen Fairness widersprechen, soweit durch das Vorstehende unter Ziffern 35.1.1 bis 35.1.6 aufgeführte Verhalten in unsportlicher Weise die Absicht verfolgt wird, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen oder anderen einen Nachteil zuzufügen.

35.2 Der Anstifter gilt ebenfalls als Täter.

35.3 Auch der Versuch wird geahndet.

35.4 Der Täter wird mindestens mit Spielsperre nicht unter einem Jahr bestraft.

35.5.1 Mannschaften oder Spieler, zu deren Gunsten manipuliert wurde, sind in der Regel mit der Aberkennung von Platzierungen, Zwangsabstieg oder ähnlichen, wirkungsvollen spieltechnischen Folgen zu bestrafen.

35.5.2 Dies gilt auch, wenn die Mannschaft (der Spieler) nicht unmittelbar an der Manipulation beteiligt war oder die ausgeführte Handlung nicht den beabsichtigten Erfolg erbracht hat.

35.6 Verbandsfunktionäre dürfen während einer Spielsperre wegen Manipulation ihre Ämter nicht mehr ausüben. Dasselbe gilt für Vereins- und Klubfunktionäre hinsichtlich Tätigkeiten auf Verbands-, Regions- und Bezirksebene.

36.0 Inkrafttreten

36.1 Die Rechts- und Verfahrensordnung

Beschlossen auf dem außerordentlichen WKV-Verbandstag am 17. November 2012
Geändert vom Verbandstag am 24.04.2016
Geändert vom Verbandstag am 26.05.2024

Die Änderungen werden mit Beschlussfassung des Verbandstages am 26.05.2024 wirksam und treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.